Geringfügige Beschäftigung in Österreich

Andreas Riesenfelder, Susanne Schelepa, Petra Wetzel

Eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Wien, am 1.8.2011



Überblick zu den Studienergebnissen

 Längsschnittdatenanalysen von HV- und AMS-Daten 1997-2009; Repräsentativinterviews im ersten Quartal 2010 mit 300 geringfügig Beschäftigten; ExpertInneninterviews; Vergleich mit Studienergebnissen 2001

- Geringfügige Beschäftigung (GB) im internationalen Vergleich
- Überblick zur GB in Österreich
- Entwicklung der GB in Österreich 1997 bis 2010
- Erwerbs- und Tätigkeitskombinationen
- Erwerbsdauer der geringfügig Beschäftigten (GB)
- Vergleich von Qualifikations- und Tätigkeitsniveau der GB
- Arbeitszufriedenheit und Arbeitsbelastungen der GB Alternativen zur GB
- Arbeitsrechtliche Probleme im Zusammenhang mit einer GB, Informationsstand und Vertretung durch Betriebsräte
- Working Poor von GB und Armutsrisiken
- Zur Versicherungssituation von GB
- Handlungsoptionen



L&R Sozialforschung

2

Geringfügige Beschäftigung im internationalen Vergleich I

Hauptergebnisse:

- Keineswegs ein einheitliches Verständnis zur Definition von Geringfügigkeit
- Wochenarbeitszeit von bis zu zehn Stunden "marginale Teilzeit": Überdurchschnittlich hoch in Norwegen (10,4%) und UK (8%), unterdurchschnittlich in den NMS, wie zB Bulgarien (0,1%) oder Rumänien (0,1%). Österreich liegt demzufolge im
- Eine Definition über Einkommensgrenzen findet sich MISSOC zufolge nur vereinzelt in den Mitgliedsländern der EU. ZB in Luxemburg, Spanien oder Zypern (Ausnahme Versicherung Krankheit und Alter). Weiters Tschechien, Irland, UK, hingegen
- Untersuchungen für Dänemark (Sozialdemokratisches Wohlfahrtstaatliches Modell), UK (Liberaler Typ) und Deutschland (Konservatives Wohlfahrtsstaatsmodell)
 - Dänemark: Geringe Verbreitung von GB, unter anderem auch, weil Kollektivverträge bis 2002 großteils und danach teilweise eine Unterschreitung der Mindeststundenzahl von 15 WoStd. nicht erlaubten. Derzeit kommen Teile des Arbeitsrechtes erst ab acht Wochenstunden zur Geltung, wie der Kündigungsschutz, der Mutterschaftsurlaub und Regelungen zum betrieblichen Krankengeld. Im Sozialversicherungsrecht sind in einzelnen Teilen, wie zB. bei Geldleistungen im Krankheitsfall, Arbeitszeitgrenzen vorgesehen. Marginale Teilzeitbeschäftigung findet sich fast nur bei jüngeren Personen.
 - Vereinigtes Königreich: Einheitliches Kündigungsschutzrecht nach einem Jahr ununterbrochener Beschäftigung. Gesetz zur Teilzeit von 2000 sieht Gleichstellung von Teilzeitbeschäftigten mit Vollzeitkräften vor. Im Sozialversicherungsbereich kommt nach wie vor eine Einkommensgrenze zum Tragen von 500 € bis 680 € monatlich. Betroffen sind die Bereiche Alter, Hinterbliebenenvorsorge, Krankheit, Invalidität, Mutterschaft und Arbeitslosigkeit. Eine freiwillige Versicherung ist nur partiell möglich.



L&R Sozialforschung

3

Geringfügige Beschäftigung im internationalen Vergleich II

Deutschland: Geringfügige Beschäftigung wurde durch Mini- und Midi-Jobs ersetzt. Mini-Jobs sind durch ein regelmäßiges Arbeitsentgelt von bis zu 400 € gekennzeichnet, Midi-Jobs sind Arbeitsplätze im Niedriglohnbereich zwischen 400 € und 800 € mit reduzierten SV-Beiträgen auf Seite der ArbeitnehmerInnen. Mini-Jobs sind SV-frei, begründen also keinen eigenen Versicherungsschutz. Für mehrere Mini-Jobs gilt die Zusammenrechnungsklausel allerdings nicht im Falle einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung (erster Mini-Job: SV-frei). Arbeitsrechtlich unterliegen Mini-Jobs den Bestimmungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes. Seit der Reform 2003 hat sich die Zahl der GB deutlich erhöht, im Jahr 2009 sind rund 12% der Erwerbstätigen ausschließlich geringfügig entlohnt. Die freiwillige Höherversicherung wird nur relativ selten genützt (5% der GB). Kritisch wird die Brückenfunktion der GB gesehen, auch der Beitrag zur Eindämmung von Schwarzarbeit. Weiters wird kritisiert, dass durch die Mini-Jobs die Rolle der Frauen als Zuverdienerinnen gefestigt wird.

Zusammenfassung

- Im internationalen Vergleich zeigt sich, dass in Österreich die Abgrenzung zur geringfügigen Beschäftigung gut und eindeutig gelungen ist. Auch besteht bezüglich der geringfügigen Beschäftigung ein sehr gutes Monitoring- und Beobachtungssystem (Daten des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger).
- Weiters ist zu bemerken, dass es in Österreich vergleichsweise gut gelang, mit der Verbesserung der Inklusion in das System der Sozialversicherung (§1 Dienstgeberabgabegesetz DAG und §471f ASVG) allfällige Lücken zu schließen. Auch das Opting-In - Angebot §19a ASVG zufolge scheint in Österreich besser zugänglich als etwa in Deutschland.



L&R Sozialforschung

4

Überblick zur geringfügigen Beschäftigung in Österreich

Definition

GB ist ein Arbeitsverhältnis, in dem die sozialversicherungsrechtliche Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten wird (2011: € 374,02 mtl.)

Sozialversicherung:

- Ausschließlich unfallversichert (§53 a ASVG), allerdings auch nur bis zum 60. Lebensjahr. Danach werden die Beiträge aus den Mitteln der Unfallversicherung getragen.
- GB sind auch in die betriebliche Mitarbeitervorsorge einbezogen, d.h. es besteht ein Abfertigungsanspruch.
- Keine Inklusion in die Krankenversicherung, keine Beitragszeiten für die PV. Allerdings besteht seit 1.1.98 das Opting-In in der freiwilligen KV und PV (€ 52,78 2011).
- §1 Abs. 1 Dienstgeberabgabegesetz (DAG): pauschalierte SV-Beiträge auf Seite des AG bei Überschreiten der Einkommen aller GB im Unternehmen vom 1,5-fachen der aktuellen Geringfügigkeitsgrenze.
- §471f ASVG entsteht bei mehreren GB oder GB neben einem vollversicherten Beschäftigungsverhältnis eine Pflichtversicherung in KV und PV.

Im Arbeitsrecht bestehen dieselben Bestimmungen wie für alle übrigen ArbeitnehmerInnen. Ausnahme: Kündigungsregelung im Angestelltengesetz bei weniger als 1/5 der KV-Normalarbeitszeit, beläuft sich die Kündigungsfrist auf vier Wochen ohne speziellem Kündigungstermin.

Neu eingeführt 2008:

Zuschlagspflicht für Mehrarbeitsstunden bei Teilzeitarbeit in der Höhe von 25%.

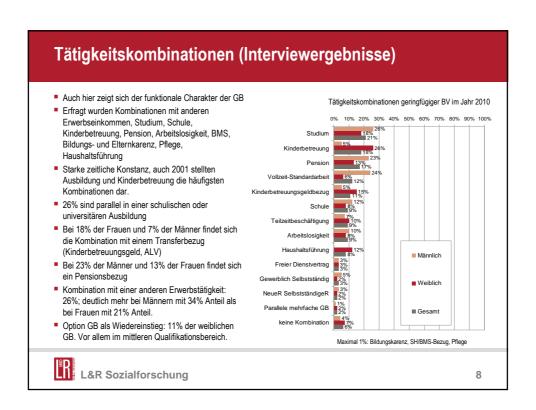


L&R Sozialforschung

5

Entwicklung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen Anzahl geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse nach Geschlecht, monatlich, 1997 bis 2010 300000 ■ Männlich 150000 100000 Überaus starke Entwicklungsdynamik; im März 2010 bereits 302.000 Beschäftigungsverhältnisse Starker Zuwachs 2008: mit 1.1.2008 wurde die Anmeldung neuer DVs verpflichtend ab dem 1. Tag eingeführt ■ Einer Fortschreibung zufolge ist auch für die Zukunft von jährlichen Zuwachsraten von 3% bis 4% auszugehen Anteil der Frauen 2009: 66%; leichter Rückgang von 73% im Jahr 1997; Trend wird sich fortsetzen Sonderform geringfügige Freie Dienstverhältnisse: Im Jahr 2009 wurden 39.900 GFD gezählt, seit 2005 leicht rückläufige Zahlen. Ähnliche Sozialmerkmale wie bei GB L&R Sozialforschung 6

Erwerbskombinationen (Längsschnittdaten) Bereits auf Basis der Hauptverbandsdaten wird der Erwerbskombinationen geringfügiger BV im Jahr 2009 ausgeprägt funktionale Charakter von GB ersichtlich. In rund 44% der Fälle besteht eine 21% Erwerbskombination mit anderen GB Mehrfach Erwerbsverhältnissen oder einer Eigenpension GB und STB/Lehre Deutlich niedrigere Kombinationsrate bei Jugendlichen Höhere Kombinationsrate bei Männern (Pension und Im Zeitverlauf 1997 bis 2009 sind kaum Änderungen zu sehen; allenfalls kann vermerkt werden, dass die Kombination von GB mit STB leicht gesunken ist. Weitere HV-Analysen: Etwas gestiegen ist die Kombination von GB mit dem Bezug von Versicherungsleistungen aus der ALV (1997: 9%; 2009: 12%) -> Hinweis auf Lücken in den der BMS vorgelagerten Sicherungssystemen. Die Kombination von GB mit Karenz ist relativ gering ausgeprägt mit einem Anteil 2009 von rund 7% bei den Frauen: relativ konstant im Zeitverlauf 1997 bis 2009. L&R Sozialforschung 7



Flexibilisierung(-srisiken) und Wunsch nach alternativen **Erwerbsformen** Dauer geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse 2009 GB sind nur selten von längerer Dauer. Nur knapp ein Drittel währt länger als sechs Monate. Somit deutliche Differenz ggü. den Standardbeschäftigungsverhältnissen (45%). ■31 BIS 60 TAGE ■ GB konzentriert sich in erster Linie auf einfache Arbeiten. Dies steht allerdings in keinem Zusammenhang zum Bildungsgrad der Arbeitskräfte. In vielen Fällen (40%) ist daher eine Überqualifikation gegeben. Für 82% passt diese Erwerbsform, 18% sprechen bis 24 J. 25-34 J. Weiblic 35497 den Wunsch nach einer alternativen Erwerbsform aus. Ähnlich wie bei der Studie 2001: hier trafen 85% Wunsch nach alternativer Beschäftigungsform 2010 diese Einschätzung. Große Differenzen etwa ggü. der Leiharbeit (nur rund 1/3). Arbeitszeitlage mehrheitlich zu Tagesrandzeiten betrifft 42% der GB. Verstärkt bei MigrantInnen und Beschäftigten in der Gastronomie, sowie Hilfstätigkeiten und angelernten Tätigkeiten. Männlich Scheinbarer Widerspruch: Die Zufriedenheit mit der Belastungssituation fällt relativ hoch aus, auf einer ■ Gesamt Skala von 1 (sehr zufrieden) bis 4 (gar nicht zufrieden) beträgt der Durchschnitt 1,43. L&R Sozialforschung 9

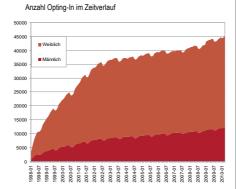
Arbeitsrechtliche Probleme und Information über die rechtlichen Ansprüche Informationsstand über rechtliche Ansprüche Wenige Personen haben sich mit 0% 10% 20% 30% 40% 50% 60% 70% 80% 90% 1009 arbeitsrechtlichen Problemen konfrontiert gesehen (2%). Vier der sieben Betroffenen haben Schritte zur Durchsetzung ihrer arbeitsrechtlichen Ansprüche eingeleitet. 25 bis 34 J Dies mag vielleicht auch dadurch zu begründen sein, dass der Informationsstand nicht immer gut ist. Rund ein Fünftel beurteilt diesen als nicht ausreichend. Keine signifikanten Unterschiede nach Geschlecht und Alter, ebenso wenig nach ing sonst, wirtsch. DL Schulbildung. Problematisch mag erscheinen, dass das Vorhandensein eines Betriebsrats sich hier nicht positiv auswirkt. Unabhängig davon, ob eine Betriebsrat im Unternehmen besteht oder nicht fühlt sich rund ein Fünftel der GB nicht ausreichend über die rechtlichen Ansprüche informiert. L&R Sozialforschung 10

Working Poor und Armutsrisiken Anteil von Personen mit einem äguivalisierten Haushaltseinkommen unterhalb einer Armutsgefährdungsschwelle (994 €) nach Tätigkeitskombinationen (ohne bei Eltern wohnend), 2010 Bei immerhin 35% wird die Armutsgefährdungsschwelle unterschritten. Vergleich: Gesamtbevölkerung 12%. ■ Ergebnisse zur Armutsgefährdung ähnlich wie in der Studie 2001 (37%). Erwerbstätigkeit Ohne SchülerInnen und StudentInnen: 25% neben Transferleistung Anteil Unterschreitung Armutsgefährdungsschwelle Betroffenheit nimmt mit steigendem Bildungsniveau keineswegs ab: AkademikerInnen sind genauso stark betroffen wie PflichtschulabsolventInnen. Gesamt Sonderstellung SchülerInnen und 10% 20% 30% 40% 50% 60% 80% StudentInnen: Übergangslösung L&R Sozialforschung 11



Die Versicherungssituation der geringfügig Beschäftigten II

- Selbstversicherung nach §19a ASVG (Opting-In KV, PV): Deutliche Steigerung seit der Einführung 1998 auf ca. 45.000
- Deutlichste Steigerungsraten im oberen Haupterwerbsalter (35-49 Jahre) und bei Älteren (50-64 Jahre).
- Anteil der Inanspruchnahme bei Frauen: 17%; bei Männern:
- Anteil der Inanspruchnahme bei Älteren: 18%; bei Personen im oberen Haupterwerbsalter: 19%; bei Jugendlichen 9%.
- Aber immer noch eine Lücke in der Inanspruchnahme, besonders bei ausschließlich geringfügig Beschäftigten: 37% sind nicht pensionsmäßig abgesichert (kein Opting-In, keine private oder freiwillige Pensionsversicherung, kein Bezug KGB keine Transferleistungen ALV, keine BV im Umfeld).
- Häufigste Ursache für eine Nicht-Inanspruchnahme ist zwar die ausreichende Versicherung über andere Wege (65%). aber weitere 31% wussten nicht von dieser Möglichkeit. Der Anteil von Personen mit Informationsdefiziten ist somit gegenüber der Erhebung 2001 konstant geblieben (damals: 29%). Finanzielle Argumente haben zugenommen (heute: 7%), im Jahr 2001 waren es lediglich 1%.





R L&R Sozialforschung

13

Handlungsoptionen

- Den empirischen Ergebnissen zufolge ist davon auszugehen, dass die einschlägigen Regelungen zur Verbesserung der Inklusion in das System der Sozialversicherung (§1 DAG und 471f ASVG) gut gegriffen haben. Allerdings besteht an zwei anderen Stellen noch Diskussionsbedarf:
- So ist davon auszugehen, dass noch immer eine Lücke in der Inanspruchnahme des Opting-In (§19a ASVG) besteht mit letztlich der Gefahr erhöhter Armutsrisiken im Alter bzw. einer fehlenden Krankenversicherung im Bedarfsfall. Anzusetzen wäre an dem Befund der Studie, dass rund ein Drittel der NichtnutzerInnen über keine adäquaten Informationen verfügten. Zu berücksichtigen wäre der hohe Anteil von MigrantInnen bei einer Sensibilisierungsarbeit.
- Eine weitere Informationslücke betrifft die rechtlichen Ansprüche. So bestehen Ungewissheiten bzgl. des Rechts auf Sonderzahlungen, Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall, Entgelt bei Mehrleistungen, der Ansprüche im Karenzfall oder Kündigungsfristen. Zu überlegen wäre eine flächendeckende Informationskampagne unter besonderer Berücksichtigung von GB mit einfachem Tätigkeitsniveau und wiederum MigrantInnen. Ebenso wäre eine Sensibilisierung von Betriebsräten zu überdenken.



L&R Sozialforschung

14